

Stadt
Böhlen

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister

am

Datum
12.06.2022

 in der Stadt

Böhlen

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am

Datum
13.06.2022

 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl ermittelt und festgestellt.

I. Ergebnis der Wahl

1. Zahl der Wahlberechtigten	5.517
2. Zahl der Wähler	2.685
3. Zahl der ungültigen Stimmen	23
4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	2.662
5. Zahl der für die einzelnen Bewerber und für andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl:	

Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname des Einzelbewerbers) Berndt
Familienname, Vornamen Berndt, Dietmar
Beruf oder Stand Bürgermeister
Postleitzahl, Wohnort 04564 Böhlen

Stimmen

1.631

Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname des Einzelbewerbers) Hamann
Familienname, Vornamen Hamann, Markus
Beruf oder Stand Polizeibeamter
Postleitzahl, Wohnort 04564 Böhlen

Stimmen

815

Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname des Einzelbewerbers)
Alternative für Deutschland, AfD
Familienname, Vornamen
Weitzmann, Heike
Beruf oder Stand
Bankkauffrau
Postleitzahl, Wohnort
04564 Böhlen

Stimmen

Zum Bürgermeister gewählt wurde

II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift
Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig,

wenn ihm entsprechend § 25 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes mindestens Wahlberechtigte beitreten. ³⁾

Ort, Datum	Unterschrift
Böhlen, 14.06.2022	